

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:
Nr. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 300

Dienstag, 29. Dezember 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger per Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgen-Ausgaben für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kahntentstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Erlass

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufzählbaren Militärpflichtigen des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1884 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gestellungspflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Anmeldung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1904

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Diensthöfen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Bedienten, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge kostloser Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Benannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienväter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinden, Arbeit-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Militärpflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Verordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gestellungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirksgemeinschaft der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Bundesverwaltungsstellen für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Verordnung, S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt aus einem Geburts- oder Aufenthaltsort die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes u.), so ist der Militärpflichtige genau darnach zu fragen, sofern auch seine übrigen Begleitungsdaten Aufschluß darüber nicht geben könnten.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D. verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Militärpflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Nachnamen, Stand und Wohnort einzutragen, der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebte nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Urtheile der Gerichtsbehörden u. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle außer einzutragen.

Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mk. geahndet werden.

- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Late einzutragen, die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen, oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seeleute, See-, Küster- und Haffischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Feiler von See- und Flußdampfern, Schiffsladung und Reiner (Stewards), müssen, wenn sie zur seemannschaftlichen oder halbbeemannschaftlichen Ausbildung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gestellungspflichtigen, deren Familien- u. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärpflichtigen völlig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeile und Beschleunigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Befreiungscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen u. sind bis

5. Februar 1904

anher einzureichen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1884 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersparungskommission des Aushebungsbezirks beziehentlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungscheines bezw. des Befreiungszeugnisses zum Seefermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellungspflichtige unter Verzicht auf das Bes. im Aussteuersterne sich zum freiwilligen Dienstbeitritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppendienstes nicht erlangen; wenn möglich wird aber selten der Ersparungskommission auf etwaige Wünsche der Gestellungspflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. des deutschen Reichs dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. mit dem in § 84 Biffer 2 der Verordnung bezeichneten Meldecheine.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Verordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlässen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zuzurechnenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Anmelde- über ihre Militärverhältnisse und soziale Verhältnisse, Landwehrenten, Ersparnislisten und zur Disposition der Ersparungsbehörden beantragte Leute anzufragen, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierüber beziehentlich an das königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 24. Dezember 1903.

Der Vorsitzende der Königl. Ersparungskommission
des Aushebungsbezirks Großenhain.
Dr. Uhlmann, Amtshauptmann.

D. 1584.

5.

Freibank Riesa.

Morgen Mittwoch, den 30. Dezember d. J., von vormittags 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im hiesigen Schlachthof das Fleisch eines Kindes in gepökeltem Zustande zum Preise von 40 Pfg., sowie das Fleisch dreier Schweine in gefochem Zustande zum Preise von 35 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 28. Dezember 1903.

Die Direktion des könl. Schlachthofes,
Reißner.

Freibank Glaubitz.

Morgen Mittwoch, den 30. Dezember, nachmittags von 1—3 Uhr gelangt das Fleisch eines Kindes, à 1/2 kg 35 Pfg., zum Verkauf.
Glaubitz, am 29. Dezember 1903.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches

Riesa, 29. Dezember 1903.

— Nachdem gestern der Personendampfer „Hilf“ verkehrt auf der Strecke Riesa—Wühlberg stillstand, wurde heute, jedenfalls infolge des eingetretenen strengen Frohes, auch der zwischen Riesa—Reichen—Dresden aufgehobenen. Das letzte Schiff ging heute früh. — Auf der Elbe geht bereits leichtes Treibeis.

— Das Petroleum wird teurer! Der General-Auzetzer für Kolonial-Verkäufe berichtet: Die Weltung des Standard-Oil-Trusts hat den Preis des Rohpetroleums um 5 cts. per Barrel für die höheren Sorten und um 3 cts. für die minderen Sorten erhöht, so daß das Barrel des reinen Pennsylvanien-Oils nunmehr 1.85 Dollar kostet gegen 1.59 Dollar im September d. J. Im Laufe des Oktober hat die Petrozol den Preis des Rohöls siebenmal um je 3 cts. in die Höhe geschraubt, so daß die neuerliche und größere Preishöhensteigerung etwas überholt hat. Diese sensationellen Er-

höhungen werden von Mittelungen begleitet, welche die amerikanische Erdöl-Situation als bedrohlich hinstellen. Die alten Quellen sind nämlich und teilweise in alarmierender Weise in Abnahme begriffen, und die durch die Preiserhöhungen veranlaßten eifrigen Bohrversuche haben bisher keine nennenswerten Resultate gezeitigt.

— Erneut wird vor einer Auswanderung nach Süd-Afrika gewarnt. Eine starke Auswanderung richtet sich noch immer nach Süd-Afrika, besonders nach dem ehemaligen Buren-Republikan, obwohl dort weiße Arbeitsträfte zur Zeit gar nicht verlangt werden. Im günstigsten Fall kommen die Leute, die mit großen Hoffnungen ausziehen, als Dittler zurück. Noch schlimmer sind die dran, die zu Hunderten in Kapstadt, Johannesburg und anderen großen Städten mittellos auf der Straße liegen und die Rückreise in die Heimat nicht mehr bezahlen können.

— Die Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Kinder-Schutzgesetz werden — so schreiben die „Dresdn. Nachr.“ — wie so oft in der modernen sozialen Gesetzgebung, manchem

Gewerbetreibenden und Familienvater den Gedanken nahelegen, ob nicht der staatlichen Bevormundung des einzelnen vielleicht wiederum neue Lizenzen geöffnet werden. Eine Bestimmung wie die in § 21, 2 — sie gibt den Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht, in Privatwohnungen auch nachts Revisionen vorzunehmen, wenn der Verdacht besteht, daß die eigenen Kinder des Wohnungsinhabers nachts beschäftigt werden — so wenig praktische Bedeutung sie vielleicht auch haben mag, ist doch geeignet, in hohem Maße Mißstimmung zu erregen. Denn sie bedeutet abermals ein Recht der staatlichen Gewalt, durch ihre Organe in Privatverhältnisse einzudringen, wie es theoretisch kraft der auch nicht in einem „Zustandsstaate“ gedacht werden kann. Die Bestimmung besagt ferner, daß Revisionen in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, in der Nacht stattfinden dürfen, allerdings nur, wenn Anlass vorliegt, die den Verdacht der Nachtsbeschäftigung dieser Kinder begründend. Es mag Bedenken geben, wo die Durchführung des Gesetzes bis in die äußersten Winkel nur unter einer so rig-